

## WIR SIND ....



ein Sachverständigen- und Ingenieurbüro, das sich mit den klassischen Aufgaben des Arbeitsschutzes in der Funktion einer Fachkraft für Arbeitssicherheit auf einem breiten Markt mit dem geographischen Schwerpunkt in Mitteldeutschland anbietet. Unsere Aufgaben bestehen darin, die Unternehmer bei der Planung und Umsetzung technischer, organisatorischer und persönlicher Schutzmaßnahmen zu beraten und zu unterstützen. Wesentliche Ergänzung findet unser Dienstleistungsangebot aus Themen wie Brandschutz, Abfall, Datenschutz und Hygiene.

Besonderes Markenzeichen sind neben unsere Sachverständigentätigkeit im Bereich der Maschinensicherheit, die Gestaltungsmethoden von Seminaren und Unterweisungen. Hier arbeiten wir mit erfahrungsbasierten und pragmatischen Ansätzen und einem Fünkchen von Entertainment.



Staatlich anerkannter Ausbildungsträger für Fachkräfte für Arbeitssicherheit und gelistetes Beratungsunternehmen für das Gefahrstoffmanagement



Mitglied im Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e.V.



Kooperationspartner der Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege



Mitglied im Deutschen Gutachter und Sachverständigen Verband e.V.



Mitglied im Verein der Brandschutzbeauftragten in Deutschland e.V.



Mitglied in der Wirtschaftsinitiative Westthüringen e.V.

## WIR MÖCHTEN ....

sie mit diesem Magazin über unterschiedliche Sicherheitsthemen informieren. Dabei steht unser Informationsangebot stellvertretend für unsere Arbeitsweise: Service am Kunden und diejenigen, die es noch werden wollen – mit der notwendigen Fachkompetenz. In folgenden Ausführungen behandeln wir exemplarisch die interdisziplinären Problemstellungen und Herausforderungen übergeordneter Themen des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit. Unsere Dienstleistungsangebote werden eher zur Nebensache.

Mit unseren Informationen möchten wir alle Beteiligten der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation ansprechen: Unternehmer, Führungskräfte, Mitarbeiternehmer, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte und weitere Betriebsbeauftragte mit besonderen Funktionen sowie die Mitarbeitervertreter.

Vielleicht haben Sie zu einem unserer Fachthemen noch weitere Fragen oder interessieren sich für unser Dienstleistungsangebot, dann nehmen Sie mit uns Kontakt auf:



**036022 / 185685**



**www.forsafety.de**



**info@forsafety.de**



Kurz und bündig.

## AUSHANGPFLICHTIGE BESTIMMUNGEN

Jedes Unternehmen, das Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, ist gesetzlich dazu verpflichtet, bestimmte Arbeitsschutzgesetze und -vorschriften im Betrieb öffentlich zugänglich zu machen (z. B. durch Aushang), um die Beschäftigten über ihre Rechte und Pflichten zu informieren. Auszuhängen sind vom Arbeitgeber jedoch nur die Gesetze, in dessen Schutzbereich die jeweiligen Arbeitnehmer fallen: So muss z. B. die Röntgenverordnung (RöV) nur dann ausgehängt werden, wenn der Arbeitgeber eine Röntgeneinrichtung betreibt; das Mutterschutzgesetz muss nur ausgehängt werden, wenn regelmäßig mehr als drei Frauen im Betrieb beschäftigt sind. Aushangpflichtige Gesetze müssen (in Papier- oder elektronischer Form) an geeigneter Stelle von jedermann im Betrieb eingesehen werden können.

## ABBLASEN DER KLEIDUNG MIT DRUCKLUFT



Dabei muss ein freier Zugang gewährleistet sein. Gemäß der DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" hat der Unternehmer die für seinen Betrieb gültigen Unfallverhütungsvorschriften (UVVen) seinen Beschäftigten an geeigneter Stelle zugänglich zu machen (§ 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1). In der DGUV Regel 100-001 wird dazu ausgeführt, dass jeder Beschäftigte sich über das sicherheitsgerechte Verhalten und seine damit verbundenen Rechte und Pflichten informieren können muss. Dies muss dem Beschäftigten jederzeit möglich sein. Der Unternehmer kann die UVVen den Beschäftigten in Papierform oder in elektronischer Form (PC, Internet, Intranet, CD-ROM) zugänglich machen. Die Mitarbeiter müssen über die Möglichkeit der Einsichtnahme informiert sein.

Es ist keine gute Idee, für diese Aufgaben Druckluft zu benutzen. Viele Leute wissen zwar, dass die Verwendung von Druckluft zum Reinigen von Bekleidung mit Risiken verbunden sein kann, benutzen sie aber trotzdem, weil sie es gewöhnt sind und Druckluft an vielen Arbeitsplätzen leicht zugänglich ist. Druckluft reinigt aber gar nicht, sondern wirbelt den Schmutz nur auf. Dieser lagert sich dann wieder auf anderen Flächen ab, breitet sich aus und wird über die Atmung in den Körper aufgenommen. Druckluft selbst stellt schon eine Gefahr dar. Sie kann bspw. über eine Verletzung in der Haut oder eine Körperöffnung in die Blutbahn gelangen. Eine Luftblase im Blutkreislauf wird als Embolie bezeichnet – ein gefährliches Krankheitsbild, bei dem ein Blutgefäß verstopft ist, und zwar in diesem Fall durch eine Luftblase. Die Verwendung einer herkömmlichen Druckluftanlage zum Abblasen der Kleidung/Haut stellt nach § 17 DGUV Vorschrift 1 einen nicht bestimmungsgemäßen Einsatz dar und kann daher sogar arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

## SCHUTZAUSRÜSTUNG GEGEN ABSTURZ

Die grundsätzlichen Anforderungen sind in der DGUV Regel 112-198 (früher BGR 198) geregelt. Besonders wird aber auf die „Ablegereife“ hingewiesen. Ablegereife bedeutet, dass festgelegte Verschleißmerkmale erreicht worden sind und die Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz deshalb nicht mehr verwendet werden darf. Verbindungsmittel dürfen nach 4 bis 6 Jahren und Auffanggurte nach 6 bis 8 Jahren (nach Angaben der Hersteller) nicht weiter verwendet werden. **Dies gilt auch für nicht genutzte Schutzausrüstung gegen Absturz.**

